

Fachstudienordnung
für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen
an der
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -

vom 30.06.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachstudienordnung für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 6 Vergabe von ECTS-Punkten

§ 7 Studienberatung

§ 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 30.06.2015 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2
Studienziel

Ziel des Master-Studiums Management im Sozial- und Gesundheitswesen ist es, die im Bachelor- bzw. Erststudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen.

§ 3
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung 2 Studienjahre (4 Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

§ 4 Studienbeginn

(1) Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber für einen Masterstudienplatz muss vor Studienbeginn mindestens 50 ECTS-Punkte aus ihrem/seinem ersten akademischen Studium als Vorwissen nachweisen, die sie bzw. er in folgenden Bereichen erlangt hat:

- Grundzüge der Empirischen Sozialforschung
- Grundzüge des Gesundheitssystems/der Gesundheitspolitik
- Grundzüge der Gesundheitsökonomie
- Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften
- Grundzüge der Organisationslehre
- Grundzüge des Externen und Internen Rechnungswesens
- Grundzüge des Qualitätsmanagements
- Grundzüge des Marketings
- Grundzüge des Personalmanagements
- Grundzüge des Privatrechts.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Master-Studium Management im Sozial- und Gesundheitswesen ist ein nicht-konsekutiver Master-Studiengang.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums Management im Sozial- und Gesundheitswesen müssen insgesamt 120 credits erworben werden. Dazu sind 13 Module zu belegen und die Master-Arbeit zu erstellen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 90 credits und 30 credits für die Master-Arbeit vergeben. Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.

(3) Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird der in Anlage 1 aufgeführte Studien- und Prüfungsplan empfohlen.

(4) Für die Anfertigung der Master-Arbeit sind 26 Wochen im 4. Semester vorgesehen. Der Prüfungsausschuss hat diesbezüglich eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.

(5) Die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen kann vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig gemacht werden. Ob Teilnahmevoraussetzungen für ein Modul bestehen, ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6 Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Die Vergabe von ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) ergibt sich aus § 26 in Verbindung mit § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Fach individuell und eigenständig erbrachten Leistung nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen vergeben.

§ 7 Studienberatung

(1) Die Studierende/der Studierende hat während des Studiums Anspruch auf Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Prüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc., erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter.

(3) Die Lehrenden des Master-Studienganges Gesundheitswissenschaften stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums in angemessenem Rahmen zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2015/2016 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2015 und der Genehmigung durch den Rektor am 30.06.2015.

Neubrandenburg, den 30. Juni 2015

gez. Teuscher

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**